

Allgemeine Verkehrshaftungsversicherungs- Bedingungen für Frachtführer international (AVB Frachtführer international 2008)



§ 1 Gegenstand des Versicherungsvertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus entgeltlichen Frachtverträgen mit Kraftfahrzeugen des eigenen Betriebes.

§ 2 Versicherte Haftung für Frachtführer

2.1 Versichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus abgeschlossenen Beförderungsverträgen

2.1.1 nach den deutschen, gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff HGB;

2.1.2 nach den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen europäischen Staaten und denen der Türkei/Mittelmeeranrainerstaaten über den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Gütertransport mit Kraftfahrzeugen auf der Straße;

2.1.3 nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);

2.1.4 nach den für Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen auf der Straße marktüblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

2.1.5 nach sonstigem nationalen Recht, sofern der Ersatzberechtigte sich mit Erfolg auf dessen Geltung berufen kann.

2.2 Versichert ist weiterhin die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers aus unerlaubter Handlung, sofern sie der frachtvertraglich Berechtigte neben oder anstelle der Haftung aus dem Frachtvertrag geltend macht.

2.3 Ferner erstattet der Versicherer die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erforderlichen Kosten zur Bergung und/oder Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Ladegutes, soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat.

2.4 Ersetzt werden auch auf die Ladung entfallende Havarie-Grosse-Beiträge und Sicherheiten, sofern dies gesondert auf dem Prämienblatt vereinbart ist.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.

Der Versicherer ersetzt die notwendigen und den Umständen nach gebotenen Aufwendungen zur Abwendung eines unmittelbar drohenden und zur Minderung eines von dem Versicherer zu ersetzenden Schadens.

Der Versicherer ist auch zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die durch die Ermittlung und Feststellung eines ihm zu Lasten fallenden Schadens entstehen, jedoch nur insoweit, als die Aufwendungen den Umständen nach geboten oder von ihm veranlasst waren.

Der Versicherer ersetzt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Abwehr unbegründeter Ansprüche, soweit die Kosten notwendig und den Umständen nach geboten waren.

Ist ein versichertes Interesse auch über einen anderen Versicherungsvertrag versichert, so gilt diese Police nur subsidiär.

§ 4 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Länder der Europäischen Union (EU) sowie Schweiz und Norwegen, sofern nicht in der Fahrzeugliste ein anderer Geltungsbereich vereinbart wurde.

§ 5 Versicherungsausschlüsse

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung (z. B. § 7a GüKG) entgegenstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, Haftungsansprüche

5.1 aus rechtswidrigen Gütertransporten;

5.2 aus Schadensfällen, die der Versicherungsnehmer, seine gesetzlichen Vertreter sowie sonstige Repräsentanten vorsätzlich oder leichtfertig und im Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde (grobe Fahrlässigkeit), herbeigeführt hat/haben;

5.3 aus Schäden und Verlusten verursacht durch Kernenergie oder radioaktive Stoffe;

5.4 aus Schäden und Verlusten verursacht durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr, Streik und Aussperrung;

5.5 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern die Schadenverursachung auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

5.6 aus Schäden an und Verlusten von Juwelen, Edelsteinen, Rauchwaren, Papiergeld, Wertpapieren aller Art, Dokumenten und Urkunden sowie von ungemünzten und gemünzten oder sonst verarbeiteten Edelmetallen;

5.7 aus Schäden an und Verlusten von Kunstgegenständen, Gemälden, Skulpturen und anderen vergleichbaren Kostbarkeiten, sofern der Einzelwert am Ort der Übernahme den Betrag von 5.000 EUR übersteigt;

5.8 aus der Überschreitung von vereinbarten Lieferfristen, die den Umständen nach nicht angemessen sind;

5.9 aus Carnet TIR-Verfahren.

Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern die Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand entstanden und auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

5.10 aus Vermögensschäden wegen Nichterfüllung des Frachtvertrages;

5.11 aus Vereinbarungen, die über den Haftungsrahmen der nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen, es sei denn, der Versicherer hat vor Risikobeginn der Übernahme des Risikos schriftlich zugestimmt;

5.12 aus Risikohöhen aufgrund von Wert- und Interessendeklarationen, z. B. nach Art. 24 und 26 CMR, es sei denn, der Versicherer hat vor Risikobeginn der Übernahme schriftlich zugestimmt;

5.13 aus Gütertransporten in, aus oder durch Gebiete außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches;

5.14 aus Personenschäden.

Ausschlussklausel Bio-Chem und Kernenergie

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Gefahren:

- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektro-magnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
- der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlungen. Schäden an den versicherten Gegenständen sind jedoch dann versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für

kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

Diese Klausel gilt unter Aufhebung aller anders lautenden Vereinbarungen dieses Vertrages und geht diesen insoweit vor.

Liegen der Versicherung englische oder sonstige ausländische Versicherungsbedingungen zugrunde, gilt die „INSTITUTE RADIOACTIVE CONTAMINATION, CHEMICAL, BIOLOGICAL, BIOCHEMICAL AND ELECTROMAGNETIC WEAPONS EXCLUSION CLAUSE (CL 370)“.

§ 6 Obliegenheiten

6.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 6.1.1** nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;
- 6.1.2** bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühschreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
- 6.1.3** im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr nur Fahrzeuge des eigenen Betriebes einzusetzen, die neben den Türschlössern mit einer Diebstahlsicherung ausgestattet sind und die Fahrer anzuweisen, die Diebstahlsicherung beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten;
- 6.1.4** für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;
- 6.1.5** dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
- 6.1.6** dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist;
- 6.1.7** nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen sowie technisches oder sonstiges Equipment zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
- 6.1.8** Schnittstellenkontrollen im eigenen Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren;
- 6.1.9** auf Verlangen des Versicherers zusätzlich zu den auftragsgemäß vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzuführen;
- 6.1.10** die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungshelfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und darauf hinzuwirken, dass auch sie die Obliegenheiten der §§ 6.1.1 bis 6.1.9 erfüllen und eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
- 6.1.11** Veränderungen der dem Versicherer zur Kenntnis gebrachten und durch die Besonderen Versicherungsbedingungen oder die Betriebsbeschreibung in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffende Vereinbarungen dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;

6.1.12 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten;

6.1.13 den Absender in Textform gem. § 451g HGB über die Haftungsobergrenzen und Haftungsbefreiungen zu unterrichten und auf die Möglichkeiten hinzuweisen eine weitergehende Haftung zu vereinbaren oder das Gut zu versichern.

6.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 6.2.1** jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 6.2.2** für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- 6.2.3** die Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 6.2.4** ohne Einwilligung der Versicherer keinen Anspruch anzuerkennen oder zu befriedigen und keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
- 6.2.5** sich auf Verlangen und Kosten der Versicherer auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
- 6.2.6** jeden Diebstahl, Raub und Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen mit Schäden über 5.000 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 6.2.7** mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.

6.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 6.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten eine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheitsverletzung arglistig verletzt hat.
- 6.3.2** Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z. B. nach Maßgabe der §§ 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3 oder 6.2.6 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

§ 7 Begrenzung der Versicherungsleistung/ Haftungslimit

Die Versicherungsleistung ist je Schadenereignis, auch wenn mehrere Anspruchsteller geschädigt sind, wie folgt begrenzt:

7.1 für Verlust und Beschädigung von Gütern auf 8,33 SZR je kg des Rohgewichtes der Sendung, die der Frachtführer zur Beförderung übernommen hat.

Im Falle rechtsgültig getroffener Vereinbarungen über innerdeutsche Beförderungen gemäß § 449 HGB leistet der Versicherer in der vereinbarten Höhe für Verlust und Beschädigung von Gütern, jedoch beschränkt auf höchstens 40 SZR je kg des Rohgewichtes der Sendung die der Frachtführer zur Beförderung übernommen hat. Dies gilt bei durchgängigem Frachtvertrag auch für transportbedingte Zwischenlagerungen jedoch begrenzt im Rahmen der Höchstersatzleistung gemäß Ziffer 7.6.

Voraussetzung ist, der Versicherer hat dem Einschluss dieser Haftungserhöhung in den Versicherungsschutz zugestimmt.

Waren rechtsgültige Vereinbarungen gemäß § 449 HGB getroffen, die einen geringeren Haftungsbetrag bis zu 2 SZR vorsehen, kann sich der Versicherer in der Schadenregulierung darauf berufen.

7.2 für Schäden durch Überschreitung der Lieferfrist im innerdeutschen Verkehr auf den dreifachen Betrag der Fracht; für grenzüberschreitende Verkehre auf den einfachen Betrag der Fracht gemäß den Bestimmungen der CMR;

7.3 für sonstige Vermögensschäden auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu bezahlen wäre;

7.4 in Fällen von Nachnahme-Versehen mit 25.000 EUR;

7.5 Bergungs-, Vernichtungs- und Beseitigungskosten mit 25.000 EUR;

7.6 alle sonstigen unter diesen Vertrag fallenden Ansprüche mit 2.000.000 EUR;

7.7 Ansprüche wegen reiner Vermögensschäden mit 100.000 EUR;

7.8 in Fällen, in denen ein Schaden durch Bedienstete des Versicherungsnehmers durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verursacht wird auf 50.000 EUR bzw. gemäß Ziffer 7.1, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Die Begrenzungen umfassen die Ersatzleistungen aus der Befriedigung begründeter Ansprüche, die Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenfeststellungskosten sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

§ 8 Schadenbeteiligung

8.1 Im Falle eines Diebstahls beladener Fahrzeuge während deren Einsatz im grenzüberschreitenden Verkehr trägt der Versicherungsnehmer von jedem Schaden 10 %, höchstens 12.500 EUR der vom Versicherer zu zahlenden Ersatzleistung. Diese Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug entweder auf einem gesicherten Grundstück, bewachten Parkplatz oder sonst beaufsichtigt abgestellt war **und** zwei unabhängig voneinander funktionierende Diebstahlsicherungen in Betrieb waren. Insoweit trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast.

8.2 In allen übrigen Fällen beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers 10 % der Leistung des Versicherers, mindestens 100 EUR, höchstens 500 EUR.

§ 9 Schadenanmeldung

Im Schadenfall sind dem Versicherer insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

9.1 eine von diesem ausgehändigte Schadenmeldung; der Bericht ist vom Versicherungsnehmer und vom Fahrer eigenhändig zu unterschreiben;

9.2 Frachtbrief soweit vorhanden, bei Sammelladung auch die Ladeliste;

9.3 Schadenrechnung des Ersatzberechtigten;

9.4 Original-Faktura über das vom Schaden betroffene Gut;

9.5 gegebenenfalls das Zertifikat des Havariekommissars;

9.6 Polizeiprotokoll, Kopie der Anzeige bei der Polizei.

Der Versicherer ist berechtigt, Zahlungen auch unmittelbar an den Ersatzberechtigten mit befreiender Wirkung zu leisten.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

10.1 Der Versicherer ist zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, sobald alle erforderlichen Prüfungen zur Feststellung

des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung abgeschlossen sind.

10.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung über den Frachtführer zu zahlen, wenn nicht der Geschädigte die direkte Auszahlung verlangt hat. In jedem Fall bleibt der allgemeine Schutz des Geschädigten gemäß den Vorschriften des VVG hiervon unberührt.

§ 11 Anmeldung

11.1 Anmeldepflicht

Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche unter diesen Vertrag fallenden Verkehrsverträge nach Maßgabe des § 11.2 oder die vereinbarte Prämiengrundlage anzumelden.

11.2 Anmeldeverfahren

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer gemäß den Policenbestimmungen (Prämienblatt) entsprechend, die Anmeldungen vorzunehmen und dem Versicherer auf Verlangen jährlich eine aktualisierte Betriebsbeschreibung einzureichen.

11.3 Verletzung der Anmeldepflicht

11.3.1 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht verletzt hat und dass er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtigt hat.

11.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.

§ 12 Prämie

12.1 Die gemäß Prämienblatt in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

12.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erste oder einmalige Prämie

12.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die erste oder einmalige Prämie wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

12.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

12.2.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

12.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

12.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

12.3.2 Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

12.3.3 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach § 12.3.2 darauf hingewiesen wurde.

12.3.4 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach § 12.3.2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

12.4 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

12.4.1 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 12.2.3 wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

12.4.2 Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 13 Buheinsichts- und -prüfungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, die Prämienanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Er ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

§ 14 Rückgriff

14.1 Der Versicherer verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

14.2 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn

14.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;

14.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

§ 15 Kündigung

15.1 Der Versicherungsnehmer und die Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

15.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

15.3 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

§ 16 Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG.

16.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Prämienzahlung, Zahlung von Schadenbeteiligung, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

16.3 Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle des Versicherers zuständig.

§ 17 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Unter Beachtung der Vorschriften des BDSG werden die Daten des Versicherungsvertrages gespeichert, an in Betracht kommende Versicherer, ggf. Rückversicherer sowie zu statistischen Zwecken dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) übermittelt, soweit dies erforderlich ist. Die Anschrift der jeweiligen Dateneempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

§ 18 Schadenabhängiger Rabatt (SFR)

Soweit vertraglich vereinbart, ist in der berechneten Prämie ein schadenabhängiger Vorausrabatt enthalten.

Er ist unverzüglich nach zu entrichten, sobald die Schadenquote (Verhältnis der Schadenzahlungen inkl. Reserven zur Prämie) während des laufenden Versicherungsjahres 50 % übersteigt.

Unterschreitet die Schadenquote in einem der folgenden Versicherungsjahre die Schadenquote von 50 %, kann der Nachlass wieder gewährt werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegensteht.